

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Herr Thomas Scheufler, geschäftlich handelnd unter der Bezeichnung „TS-Kulturmanagement“, Am Waldschlösschen 2, 01099 Dresden (im Folgenden auch „TS-Kulturmanagement“) ist auf dem Gebiet der Konzeption, Organisation und Realisation von Veranstaltungen, Publikationen und Bildungsangeboten sowie der Koordination von Netzwerken in den Bereichen Kultur und Wissenschaft im Namen und Auftrag Dritter nebst vielfältiger Nebenleistungen (z.B. Marketingberatung, Mediendokumentation oder Erstellung von Presstexten) tätig.

(2) Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über Dienste, Lieferungen und Leistungen von TS-Kulturmanagement im Geschäftsverkehr mit Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts bzw. öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, nicht jedoch Verbrauchern (§ 13 BGB). Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen. Soweit im Folgenden von „Leistung“ bzw. „Leistungen“ gesprochen wird, werden darunter alle Lieferungen und Leistungen gleich welcher Art durch TS-Kulturmanagement verstanden.

§ 2 Vertragsschluss, Inhalt der Leistung

(1) Produkt- und Leistungsbeschreibungen, Preislisten und Werbemittel stellen mangels ausdrücklicher Bezeichnung als solche noch keine rechtsverbindlichen Angebote von TS-Kulturmanagement, sondern lediglich eine Aufforderung an den Kunden, ein solches abzugeben, dar. Ein Vertragsabschluss und damit eine vertragliche Bindung über die einzelnen Leistungen kommt jedoch dann zustande, wenn TS-Kulturmanagement das Angebot des Kunden ausdrücklich durch eine Auftragsbestätigung oder durch schlüssiges Handeln annimmt. Der Kunde ist jedoch dann nicht mehr an sein Angebot gebunden, wenn TS-Kulturmanagement es nicht binnen 10 Tagen annimmt.

(2) Produktbeschreibungen und Darstellungen sind, soweit sie Vertragsbestandteil geworden sind, Leistungsbeschreibungen und keine Garantien. **Eine Garantie bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Erklärung durch Thomas Scheufler persönlich. Mitarbeiter von TS-Kulturmanagement sind zur Erklärung von Garantien nicht befugt.**

(3) TS-Kulturmanagement schuldet im Zweifel nur Beratung und/oder administrative Tätigkeiten im Sinne einer Dienstleistung zur Unterstützung des Kunden, aber keinen Erfolg (z.B. Erreichen bestimmter Besucherzahlen), soweit nicht individualvertraglich etwas anderes geregelt ist oder sich sonst etwas anderes aus dem Inhalt der Leistung ergibt. TS-Kulturmanagement erbringt seine Leistungen nach den Wünschen und Angaben des Kunden. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung von Kontakten bzw. Adressdateien, RAW-Daten von Fotografien, der Textvorlagen und/oder sonstiger Ausgangsprodukte. Die Lieferung einer Dokumentation bzw. Durchführung von Einweisungen und/oder Schulungen sowie sonstige Nebenleistungen sind nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung geschuldet.

(4) Die Auslieferung von Arbeitsergebnissen (z.B. Presstexte) richtet sich grundsätzlich nach der individuellen Vereinbarung der Parteien; mangels einer solchen werden diese nach Wahl von TS-Kulturmanagement per E-Mail an den Kunden versandt oder auf einem Server zum Download bereit gestellt.

(5) Ist die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung in Teillieferungen möglich, so ist TS-Kulturmanagement grundsätzlich zu Teillieferungen berechtigt,

soweit eine solche dem Kunden nicht unzumutbar ist. Soweit Teilleistungen bereits individualvertraglich bestimmt sind, gelten sie als stets zumutbar.

(6) Soweit TS-Kulturmanagement über die vom Kunden ursprünglich beauftragte Leistung hinaus aufgrund besonderen Wunsches des Kunden Aufträge an Dritte vergibt oder Leistungen Dritter in Anspruch (z.B. Buchung von Musikgruppen) nimmt, erfolgt dies grundsätzlich namens und in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden.

(7) Unabhängig von Absatz 6 kann sich TS-Kulturmanagement im Rahmen seiner eigenen Leistungserbringung ebenfalls der Leistung Dritter bedienen.

§ 3 Umfang etwaiger Nutzungsrechtsübertragungen an Werken von TS-Kulturmanagement

(1) Leistungen, welche in der Erstellung von Werken im Sinne des Werkvertragsrechts seitens TS-Kulturmanagement bestehen (nachfolgend auch „Werke“), sind ggf. rechtlich geschützt. Das Urheberrecht und alle sonstigen Leistungsschutzrechte an dem Werk sowie an sonstigen Gegenständen, die TS-Kulturmanagement dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich TS-Kulturmanagement zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat TS-Kulturmanagement entsprechende Verwertungsrechte.

(2) TS-Kulturmanagement räumt dem Kunden ein einfaches, unbefristetes und – je nach Auftrag – beschränkt übertragbares Nutzungsrecht an dem Werk ein. Der konkrete Inhalt des Nutzungsrechts ergibt sich aus dem Einzelvertrag, hilfsweise aus dem Zweck der Nutzungsrechtsüberlassung. Jeder Erwerb eines Nutzungsrechts seitens des Kunden steht unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung der geschuldeten Vergütung. Zuvor hat der Kunde nur ein vorläufiges, schuldrechtliches – jedoch nicht übertragbares – Nutzungsrecht in Form einer jederzeit widerruflichen Gestattung.

(3) Der Kunde darf mangels einer anderslautenden individuellen Vereinbarung Kopien des Werkes ausschließlich zur Ausübung seines Nutzungsrechtes und zu Sicherungszwecken herstellen.

(4) TS-Kulturmanagement versieht das Werk mit Hinweisen auf die Urheberschaft von TS-Kulturmanagement bzw. Thomas Scheufler. Der Kunde darf diese Hinweise ohne Zustimmung von TS-Kulturmanagement nicht ändern oder verfälschen.

§ 4 Änderungswünsche des Kunden

(1) Einigen sich die Parteien auf nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs (Änderungswünsche), so führt dies zur Anpassung der getroffenen Vereinbarung. Eine Änderung des Leistungsumfangs liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde Änderungen eines schon erbrachten Leistungsteiles begehrt und die erbrachte Leistung weder von der dem Vertrag zu Grunde gelegten Aufgabenstellung abweicht noch sonst ein Mangel vorliegt.

(2) TS-Kulturmanagement hat das Recht zur Vergütungsanpassung. Die Anpassung der Vergütung orientiert sich an der kalkulatorischen Grundlage der bereits vereinbarten Vergütungsregelung. Der Lauf vereinbarter Fristen zur Erreichung bestimmter Projektziele wird um einen angemessenen Zeitraum verlängert.

(3) Die Parteien sollen unbeschadet des Rechts von TS-Kulturmanagement nach Absatz 2 nach Möglichkeit bereits bei Einigung über die Durchführung der Änderungswünsche die Auswirkungen auf die Vergütungshöhe und die vereinbarten Fristen regeln.

(4) Für die Erklärungen der Parteien im Zusammenhang mit Änderungswünschen ist Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) ausreichend.

§ 5 Keine Prüfung von Rechten durch TS-Kulturmanagement bei Beistellungen des Kunden

Stellt der Kunde TS-Kulturmanagement Materialien (z.B. Texte, Grafiken) bei, deren Nutzung Rechte Dritter (z.B. Urheberrechte) entgegenstehen könnten, so ist TS-Kulturmanagement dem Kunden gegenüber nicht zur Prüfung des ausreichenden Rechterwerbs durch den Kunden verpflichtet.

§ 6 Vergütung

(1) Die Höhe der Vergütung wird grundsätzlich individuell festgesetzt. Die angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt, sowie im grenzüberschreitenden Warenverkehr gegebenenfalls weiterer Steuern und Zölle sowie Nebenkosten des Geldverkehrs.

(2) Im Falle der zulässigen Teillieferung kann diese sofort fakturiert werden. Bei vollständiger Leistung oder Vorauszahlungspflicht des Kunden sind Teilzahlungen und Abschlagszahlungen jedoch nur möglich, soweit dies vertraglich vereinbart wurde.

§ 7 Zahlungsbedingungen

(1) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen von TS-Kulturmanagement 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Soweit im Falle eines Werk- oder Werklieferungsvertrages Ratenzahlung vereinbart wurde, gilt mangels anderweitiger Vereinbarung folgende Fälligkeitsregelung:

- 30 % bei Vertragsschluss;
- 40 % bei Übergabe;
- 30 % bei Abnahme.

(2) Gerät der Kunde in Verzug, so werden ihm von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzögerungsschadens bleibt TS-Kulturmanagement vorbehalten.

(3) TS-Kulturmanagement ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist TS-Kulturmanagement berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

(4) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn TS-Kulturmanagement über den Betrag verfügen kann.

(5) Wenn TS-Kulturmanagement Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden objektiv in Frage stellen, insbesondere der Kunde

seine Zahlungen einstellt, ist TS-Kulturmanagement berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. TS-Kulturmanagement ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

(6) Gerät der Kunde mit Beistellungen (z.B. Lieferung von Texten, Genehmigung von Entwürfen, Einholung von Rechten Dritter) in Verzug und ist TS-Kulturmanagement die Weiterarbeit dadurch nicht möglich, so kann TS-Kulturmanagement auch den über Abs. 1 hinausgehenden bisherigen Leistungsstand abrechnen. Das Recht zur Geltendmachung eines höheren Schadens durch TS-Kulturmanagement bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Termine, Fristen und Leistungshindernisse

(1) Der für die zu erbringenden Leistungen vorgesehene Zeitplan wird grundsätzlich im Vorfeld des Vertragsschlusses individuell vereinbart. Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Textform.

(2) Ist für die Leistung von TS-Kulturmanagement die Mitwirkung des Kunden erforderlich oder vereinbart, so verlängert sich die Lieferzeit um die Zeit, die der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit für die Wiederaufnahme der Leistungserbringung durch TS-Kulturmanagement. Die gesetzlichen Rechte von TS-Kulturmanagement, vom Vertrag zurückzutreten (vgl. § 323 BGB) bzw. einen solchen ggf. zu kündigen (z.B. § 626 BGB), bleiben hiervon unberührt.

(3) Bei Verzögerungen infolge von

- a) Veränderungen der Anforderungen des Kunden,
- b) Zahlungsverzug des Kunden aus dem Vertrag,

oder sonstigen Faktoren, welche nicht im Pflichten- und/oder Risikobereich von TS-Kulturmanagement liegen, verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen entsprechend.

(4) Soweit TS-Kulturmanagement seine vertraglichen Leistungen infolge Arbeitskampf, Vandalismus, höherer Gewalt oder anderer für TS-Kulturmanagement unabwendbarer Umstände nicht oder nicht fristgerecht erbringen kann, treten für TS-Kulturmanagement keine nachteiligen Rechtsfolgen ein.

(5) Sofern die Verlängerung der Leistungsfristen länger als drei Monate dauert, sind beide Parteien berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Voraussetzung des Rücktritts durch den Kunden ist jedoch, dass er TS-Kulturmanagement eine angemessene (mindestens drei Wochen lange) Nachfrist mit Ablehnungsanordnung gesetzt hat.

(6) Vereinbaren die Vertragspartner nachträglich zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.

(7) Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden sollen schriftlich erfolgen. Eine Nachfrist muss angemessen sein. Eine Frist von weniger als zwei Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen.

§ 9 Bereitstellung von Ressourcen, Informationen und Materialien seitens des Kunden, Ansprüche (insbesondere KSK, GEMA und „Ausländersteuer“)

(1) Der Kunde stellt die in seiner Betriebssphäre liegenden Voraussetzungen sicher, die für die vertragsgemäße Erbringung der Leistungen von TS-Kulturmanagement erforderlich sind. Insbesondere stellt der Kunde TS-Kulturmanagement die gegebenenfalls vereinbarten Räume, Mitarbeiter, Hardware und Software zu den dort vorgesehenen Konditionen und Zeiten zur Verfügung.

(2) Der Kunde stellt TS-Kulturmanagement alle benötigten Informationen und Unterlagen zur Verfügung, insbesondere solche über ggf. durchlaufene Vorjahresveranstaltungen, Pressemappen und/oder Sicherheitsauflagen (z.B. Brandschutz); anderenfalls benennt der Kunde taugliche Informationsquellen.

(3) Ist TS-Kulturmanagement mit der Buchung von Leistungen Dritter für den Kunden beauftragt und entstehen durch die Leistung des Dritten (z.B. Auftritt einer Musikgruppe) Ansprüche Dritter, wie zum Beispiel Ansprüche der Künstlersozialkasse (KSK), der Verwertungsgesellschaften (bspw. in Deutschland GEMA, GVL, VG Wort, VG Bildkunst) oder über Steuern im Inland, so sind diese vom Kunden zu entrichten. Dies gilt unabhängig von der Frage, ob TS-Kulturmanagement den Dritten im eigenen oder im Namen des Kunden beauftragte. Der Kunde ist verpflichtet, TS-Kulturmanagement binnen Wochenfrist nach dem den Anspruch begründenden Ereignis (z.B. Auftritt, Filmvorführung), spätestens aber unverzüglich auf Anforderung seitens TS-Kulturmanagement einen Zahlungsnachweis zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Einholung von Rechten Dritter durch den Kunden

(1) Soweit der Kunde TS-Kulturmanagement Materialien (z.B. Texte, Grafiken und sonstige Gegenstände) zur Durchführung des Vertrages zur Verfügung stellt, an welchen Rechte Dritter bestehen können (insbesondere Urheberrechte, Markenrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte), ist der Kunde zur vorherigen Rechtlklärung und Rechteeinholung im für die Erreichung des Vertragszwecks gebotenen Umfang verpflichtet.

(2) Der Kunde wird vor jeder Beistellung von Materialien nach Absatz 1 prüfen, ob er über die notwendigen Rechte zu deren Nutzung im Rahmen des Vertrages sowohl selbst als auch in Bezug auf die Vertragsdurchführung durch TS-Kulturmanagement verfügt.

(3) Der Kunde wird TS-Kulturmanagement auf Verlangen die ausreichende Rechteinhaberschaft bzw. den ausreichenden Rechteewerb unverzüglich nachweisen.

§ 11 Einräumung des Rechts zur Referenzbenennung

TS-Kulturmanagement ist berechtigt, Firma und Logo des Kunden sowie eine Kurzbeschreibung des Projekts in Referenzlisten aufzuführen und diese im Internet oder in Printmedien zur sachlichen Information zu veröffentlichen. Ein darüber hinausgehender Gebrauch ist mangels anderslautender Regelung nicht gestattet.

§ 12 Aufrechnung, Zurückbehaltung und Abtretung

(1) Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Kunde jedoch ohne die weiteren Voraussetzungen aus Satz 1 auch dann berechtigt, wenn das Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis geltend gemacht wird.

(2) Außer im Bereich des § 354a HGB kann der Kunde Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von TS-Kulturmanagement an Dritte abtreten.

§ 13 Rechtsmängel bei Werkverträgen

(1) TS-Kulturmanagement gewährleistet, dass der vertragsgemäßen Nutzung des Werkes durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Bei Rechtsmängeln leistet TS-Kulturmanagement dadurch Gewähr, dass TS-Kulturmanagement dem Kunden nach eigener Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an dem Werk oder an gleichwertiges Werk verschafft.

(2) Der Kunde unterrichtet TS-Kulturmanagement unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (z. B. Urheber- oder Markenrechte) gegen ihn geltend machen. Der Kunde ermächtigt TS-Kulturmanagement, die Auseinandersetzung mit dem Dritten allein zu führen. Macht TS-Kulturmanagement von dieser Ermächtigung Gebrauch, darf der Kunde von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung von TS-Kulturmanagement anerkennen. TS-Kulturmanagement wehrt die Ansprüche des Dritten auf eigene Kosten ab und stellt den Kunden von allen mit der Abwehr dieser Ansprüche verbundenen Kosten frei, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Kunden (z. B. der vertragswidrigen Nutzung der Programme) beruhen.

§ 14 Ausfallhonorar von TS-Kulturmanagement im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung oder dem Annahmeverzug des Kunden

(1) Kündigt der Kunde im Falle eines Werkvertrages vorzeitig, so ist TS-Kulturmanagement berechtigt, die vereinbarte Vergütung als Entschädigung zu verlangen. Dem Kunden bleibt jedoch das Recht, nachzuweisen, dass TS-Kulturmanagement einen höheren Anteil der entgangenen Vergütung durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft hätte erwerben können oder sich durch Aufhebung des Vertrags Aufwendungen erspart hätte. Hinsichtlich bereits beendeter Werkteile ist jedoch stets die vertraglich vereinbarte oder nach der Kalkulation von TS-Kulturmanagement hierauf entfallende Teilvergütung fällig. Hinsichtlich noch nicht beendeter Werkteile wird vermutet, dass danach TS-Kulturmanagement 30 vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen.

(2) Kommt der Kunde im Falle eines Dienstvertrages mit der Annahme der Dienste von TS-Kulturmanagement in Verzug, so kann TS-Kulturmanagement für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Dem Kunden bleibt das Recht, nachzuweisen, dass TS-Kulturmanagement einen höheren Anteil der entgangenen Vergütung durch anderweitige Verwendung seiner Dienste hätte erwerben können. Die Sätze 1 bis 2 gelten entsprechend in den Fällen, in welchen eine Veranstaltung aus von beiden Parteien nicht zu vertretenen Gründen nicht stattfindet, da der Kunde das Risiko des Arbeitsausfalls trägt.

Im Falle des bereits abzusehenden Ausfalls nach Satz 3 wird vermutet, dass TS-Kulturmanagement im Falle der Betreuung einer Veranstaltung

- bis 4 Wochen vor Termin - 50% der entgangenen Vergütung,
- bis 2 Wochen vor Termin - 25% der entgangenen Vergütung und
- ab 1 Woche vor Termin - 0% der entgangenen Vergütung

durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwerben kann. Dem Kunden bleibt jedoch das Recht, nachzuweisen, dass TS-Kulturmanagement einen höheren Anteil der entgangenen Vergütung durch anderweitige Verwendung seiner Dienste hätte erwerben können.

(3) Besteht zwischen den Parteien ein unbefristetes Dienstverhältnis und ist individualvertraglich nichts anderes vereinbart, so beträgt beiderseits die Frist zur ordentlichen Kündigung zwei Monate zum Ende des Kalendermonats.

(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 15 Haftung

(1) TS-Kulturmanagement leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:

- a) Die Haftung bei Vorsatz und aus Garantie ist unbeschränkt.
 - b) Bei grober Fahrlässigkeit haftet TS-Kulturmanagement in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.
 - c) Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht), haftet TS-Kulturmanagement jedoch in Höhe des bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schadens.
 - d) Befindet sich TS-Kulturmanagement mit seiner Leistung in Verzug, so haftet TS-Kulturmanagement wegen dieser Leistung auch für Zufall unbeschränkt, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten wäre.
- (2) Soweit die Haftung von TS-Kulturmanagement ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von TS-Kulturmanagement.
- (3) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 16 Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist beträgt

- a) für Ansprüche auf Rückzahlung der Vergütung aus Rücktritt oder Minderung ein Jahr, jedoch nicht weniger als drei Monate ab Abgabe der wirksamen Rücktritts- oder Minderungserklärung;
- b) bei anderen Ansprüchen aus Sachmängeln ein Jahr;
- c) bei Ansprüchen aus Rechtsmängeln ein Jahr, wenn der Rechtsmangel nicht in einem Ausschließlichkeitsrecht eines Dritten liegt, auf Grund dessen der Dritte Herausgabe oder Vernichtung der dem Kunden überlassenen Gegenstände verlangen kann;

d) bei anderen Ansprüchen auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen ein Jahr.

(2) Die Verjährung beginnt vorbehaltlich einer abweichenden einzelvertraglichen Regelung in den Fällen von Absatz 1 lit. a) bis c) nach den gesetzlichen Vorschriften des anzuwendenden Gewährleistungsrechts, im Falle des lit. d) ab dem Zeitpunkt, in dem der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.

(3) Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 BGB bestimmten Höchstfristen ein.

(4) Bei Schadens- und Aufwendungsersatz aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantie, Arglist und in den in § 15 Absatz 3 genannten Fällen gelten jedoch stets die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 17 Vertraulichkeit

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (z. B. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse beinhalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.

(2) Der Kunde macht die Vertragsgegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung der ihnen eingeräumten Dienstaufgaben benötigen. Er belehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Gegenstände.

§ 18 Rechtswahlklausel und Gerichtsstandsvereinbarung

(1) Änderungen und Ergänzungen des auf Grundlage dieser AGB geschlossenen Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen aus und im Zusammenhang mit dem diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrundeliegendem Vertrag ist Dresden. Für Klagen und/oder prozessuale Anträge seitens TS-Kulturmanagement gegen den Kunden gilt zudem jeder weitere gesetzliche Gerichtsstand des Kunden.

Stand: Februar 2012